

Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses gemäß Art. 37 Abs. 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

Hiermit beantrage ich für den nachfolgend beschriebenen Hund, für den die Vermutung als Kampfhund im Sinne des Art. 37 Abs. 1 LStVG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit – Kampfhundeverordnung – gilt, ein Negativzeugnis zum Nachweis, dass es sich bei dem Hund nicht um einen erlaubnispflichtigen Kampfhund handelt.

Beantragt wird

- ein befristetes Negativzeugnis (bei Hunden bis zum Alter von 18 Monaten)
 ein unbefristetes Negativzeugnis (bei Hunden ab einem Alter von 18 Monaten).

Angaben zum Hundehalter:

Name, Vorname: _____

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer): _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Angaben zum Hund:

Rasse des Hundes/Mischling aus: _____

Name des Hundes: _____

Geschlecht des Hundes: _____

Alter/Wurfdatum des Hundes: _____

Farbe(n) des Hundes: _____

Marke-Nr. der Gemeinde: _____

Kennzeichnung/Chip-Nummer: _____

Haftpflicht Versicherungsnummer*: _____

Besondere Kennzeichen des Hundes _____

Haltungsbeginn: _____

Ort der Haltung, falls abweichend: _____

Die erforderlichen Nachweise wie folgt liegen bei werden nachgereicht:

- Aktuelle Fotografien des Hundes (Front und Seite) mit Angaben von Namen und Alter
- Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Hundewesen (ab einem Alter des Hundes von 18 Monaten)
- *Bestätigungsschreiben des Versicherungsunternehmens über eine Haftpflicht Versicherung (keine Police).

Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden Hinweise:

1. Auch für Mischlinge (z.B. Rottweiler-Mischlinge, etc.) ist ein Antrag erforderlich.
2. **Ab einem Alter des Hundes von 18 Monaten ist ein Gutachten** eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Hundewesen, **bis spätestens zum Ende des 19. Lebensmonats des Hundes, vorzulegen.** Erst nach Vorlage kann über die Erteilung eines unbefristeten Negativzeugnisses entschieden werden.
3. Beim Wechsel des Hundehalters verfällt das Negativzeugnis und muss vom neuen Halter neu beantragt werden.
4. Beim Erwerb von Welpen und Junghunden der Kategorie II der Kampfhundeverordnung wird von der zuständigen Gemeinde bis zur Überprüfbarkeit (in der Regel im Alter des Hundes von ca. 18 Monaten) ein vorläufiges, also zeitlich befristetes Negativzeugnis ausgestellt.
5. Wird ein Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis gehalten, kann ein **Bußgeld bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro** verhängt werden; **dies gilt auch für die unter Kategorie II der Kampfhundeverordnung aufgeführten Hunde, für die kein gültiges Negativzeugnis vorliegt.**
6. Die Hunde sind eindeutig zu kennzeichnen (i.d.R. mit Microchip).
7. Der Hund ist bei der VG Tann für die Hundesteuer anzumelden.
8. Die vorgenannten Hinweise gelten auch bei Zuzug aus anderen Gemeinden und Bundesländern.
9. Die Ausstellung eines Negativzeugnisses ist gebührenpflichtig.

Ich habe die vorgenannten Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen; die Erteilung eines Negativzeugnisses wird hiermit beantragt.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)